

**Verordnung über die Parkraumbewirtschaftung
(Parkraumbewirtschaftungsverordnung, PRBV)**

Vom 12. Juni 2012 (Stand 1. August 2012)

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt,

gestützt auf § 2 Abs. 2 und § 14 des Gesetzes über die Inanspruchnahme der Allmend durch die Verwaltung und durch Private vom 24. März 1927 ¹⁾, § 19 des Umweltschutzgesetzes Basel-Stadt vom 13. März 1991 ²⁾ und auf das Gesetz über die Verwaltungsgebühren vom 9. März 1972 ³⁾,

beschliesst:

A. Allgemeines**§ 1. Zweck und Geltungsbereich**

¹ Diese Verordnung regelt die Nutzung und Bewirtschaftung des Parkraumes auf öffentlichen Verkehrsflächen (Strassenallmend) in der Stadt Basel sowie auf den Kantonsstrassen in den Gemeinden Riehen und Bettingen.

² Der öffentliche Parkraum ist so zu bewirtschaften, dass die Parkmöglichkeiten, insbesondere für Anwohnerinnen und Anwohner sowie für andere berechnigte Personen, verbessert und der Suchverkehr zum Schutz vor Strassenverkehrslärm und Luftverschmutzung reduziert wird.

³ Die Bestimmungen über die staatlichen Parkhäuser bleiben vorbehalten.

§ 2 Parkplätze und Parkfelder

¹ Vorbehältlich anderer Signalisationen und unter Berücksichtigung der bundesrechtlichen Vorschriften ist das Parkieren von leichten Motorwagen auf öffentlichen Verkehrsflächen grundsätzlich gebühren- und bewilligungspflichtig und kann zeitlich beschränkt werden.

² Das Parkieren von Motorrädern ist an den hierfür speziell signalisierten Örtlichkeiten gebührenpflichtig.

³ Parkierungsflächen können mittels Parkkarten, Parkscheiben, Parkuhren, Ticketsystemen oder anderen Kontrollmitteln bewirtschaftet werden.

¹⁾ SG [724.100.](#)

²⁾ SG [780.100.](#)

³⁾ SG [153.800.](#)

B. Parkkarten

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 3.

¹ Parkkarten berechtigen zum Überschreiten der mit Parkscheibe erlaubten Parkzeit in der Blauen Zone sowie zum Parkieren an den hierfür speziell signalisierten Örtlichkeiten.

² Sie werden ausschliesslich für leichte Motorwagen erteilt.

³ Parkkarten geben keinen Anspruch auf einen Parkplatz; sie befreien nicht von der Bezahlung von Parkgebühren auf gebührenpflichtigen Parkfeldern, sofern nichts anderes signalisiert ist.

⁴ Parkkarten können in physischer Form oder in Form einer elektronischen Berechtigung erteilt werden.

⁵ Physisch erteilte Parkkarten sind gut sichtbar hinter der Frontscheibe anzubringen.

⁶ Die Anzahl der Parkkarten kann generell oder für eine bestimmte Zone beschränkt werden.

II. Kategorien und Bezugsberechtigungen

§ 4. *Kategorien*

¹ Es bestehen folgende Kategorien von Parkkarten:

- a) Anwohnerparkkarte (APK)
- b) Pendlerparkkarte (PPK)
- c) Besucherparkkarte (BPK)

² Anwohner- und Pendlerparkkarten werden für bestimmte Parkkarten-Zonen (in der Regel Postleitzahlkreise) erteilt. Mit Besucherparkkarten ist das Parkieren in allen Blauen Zonen erlaubt.

§ 5. *Anwohnerparkkarten (APK)*

¹ Zum Bezug von Anwohnerparkkarten sind berechtigt:

- a) schriftenpolizeilich in Basel-Stadt gemeldete Anwohnerinnen und Anwohner für jeden auf ihren Namen und ihre Adresse in der entsprechenden Parkkarten-Zone eingelösten leichten Motorwagen, sofern das Fahrzeug in dieser Zone Standort hat;
- b) ansässige Geschäftsbetriebe für jeden auf ihren Namen und ihre Adresse in der entsprechenden Parkkarten-Zone eingelösten leichten Motorwagen, sofern das Fahrzeug in dieser Zone Standort hat;

- c) andere von Parkzeitbeschränkungen in einer Parkkarten-Zone gleichermassen betroffene Personen für ein Fahrzeug, welches in dieser Zone Standort hat. Als gleichermassen Betroffene gelten Personen, welche auf Grund übergeordneter Gesetzgebung nicht verpflichtet sind, ihre Fahrzeuge im Kanton Basel-Stadt zu immatrikulieren (z.B. Wochenaufenthalterinnen und -aufenthalter).

² Für Fahrzeuge, welche von mehreren Personen mit verschiedenen Wohn- und/oder Geschäftssitzen benutzt werden, wird lediglich eine Anwohnerparkkarte erteilt. Als bezugsberechtigt gilt die oder der im Fahrzeugausweis eingetragene Halterin oder Halter.

³ Anwohnerparkkarten können für folgende Parkkarten-Zonen bezogen werden:

- a) für die Zone, in welcher das Fahrzeug Standort hat;
- b) für eine angrenzende Zone, sofern diese auf derselben Rheinseite liegt.

⁴ Eine Anwohnerparkkarte kann höchstens für zwei Parkkarten-Zonen erteilt werden. Die Innenstadt-Zone Nr. 4051 kann nicht als angrenzende Parkkarten-Zone erworben werden.

§ 6. *Pendlerkarten (PPK)*

¹ Ansässige Geschäftsbetriebe können Pendlerparkkarten für ihre Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beziehen, sofern deren Arbeitsweg (Tür-zu-Tür) mit öffentlichen Verkehrsmitteln mehr als 60 Minuten beträgt.

² Für die Bestimmung des Arbeitsweges ist die bestmögliche Verbindung für die Hin- und Rückreise massgebend. Die Bezugsberechtigung wird nach der längeren Reisezeit beurteilt.

³ Die Anzahl der Pendlerparkkarten wird auf 20% der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer eines Geschäftsbetriebes begrenzt; pro Geschäftsbetrieb können mindestens eine bis maximal 50 Pendlerparkkarten bezogen werden.

⁴ Die Pendlerparkkarten können bezogen werden für:

- a) jeden auf eine Arbeitnehmerin oder einen Arbeitnehmer eingelösten leichten Motorwagen;
- b) jeden leichten Motorwagen des Geschäftsbetriebes (Firmenfahrzeug), sofern der Fahrzeugstandort gemäss Fahrzeugausweis beim Wohnsitz der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers liegt.

⁵ Pendlerparkkarten können entweder für die Parkkarten-Zone, in welcher der Geschäftsbetrieb Standort hat, oder für eine angrenzende Parkkarten-Zone bezogen werden, sofern diese auf derselben Rheinseite liegt. Die Innenstadt-Zone Nr. 4051 kann nicht als angrenzende Parkkarten-Zone erworben werden.

§ 7. *Besucherparkkarten (BPK)*

¹ Der Bezug von Besucherparkkarten ist für jedermann voraussetzungslos möglich.

III. Bezugsverfahren

§ 8.

¹ Für den Vertrieb und die Bewirtschaftung der Parkkarten ist die Kantonspolizei, Abteilung Verkehr, zuständig. Sie kann andere Verkaufsstellen für den Vertrieb legitimieren oder elektronische Bezugssysteme betreiben.

² Es ist Sache der gesuchstellenden Person, die Bezugsberechtigung nach den Vorgaben der Behörde mit geeigneten Mitteln nachzuweisen. Sie hat dabei vollständige und wahre Angaben zu machen.

IV. Gültigkeit

§ 9. *APK und PPK*

¹ Die Anwohner- und die Pendlerparkkarten gelten grundsätzlich für ein Jahr; sie können auch monatsweise bezogen werden.

² Das Datum für den Beginn der Gültigkeit ist frei wählbar.

§ 10. *Änderung und Wegfall der Bezugsvoraussetzungen*

¹ Änderungen der Bezugsvoraussetzungen, welche zu einem Zonenwechsel oder zum Wegfall der Berechtigung führen, sind innert 14 Tagen der zuständigen Behörde zu melden.

² Bei einem Zonenwechsel kann die erteilte Parkkarte gegen eine neue, für den gleichen Zeitraum geltende umgetauscht werden, sofern die Bezugsvoraussetzungen gegeben sind.

§ 11. *Erlöschen und Entzug der Parkkarte*

¹ Die Parkkarte verliert ihre Gültigkeit oder kann von der ausstellenden Behörde entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für eine Erteilung nicht oder nicht mehr bestehen, wenn die Parkkarte missbräuchlich verwendet oder eine allfällige Änderung nicht innert der 14-tägigen Frist gemeldet wurde.

§ 12. *Besucherparkkarte (BPK)*

¹ Es gibt Tages- und Halbtages-Parkkarten.

² Die Tages-Parkkarte berechtigt zum Parkieren während eines Kalendertages.

³ Die Halbtages-Parkkarte kann als Vormittags-Parkkarte (gültig bis 13.00 Uhr) oder als Nachmittags-Parkkarte (gültig ab 12.00 Uhr) bezogen werden.

V. Gebühren für Parkkarten

§ 13.

¹ Für die Erteilung von Parkkarten werden folgende Gebühren erhoben:⁴⁾

- | | | |
|-----|---|-----------------------------|
| a) | für die Anwohnerparkkarte (Preis pro Parkkarten-Zone) | CHF 140 pro Jahr |
| aa) | | CHF 30 für den ersten Monat |
| ab) | | CHF 10 für jedne Folgemonat |
| b) | für die Pendlerparkkarte | CHF 740 pro Jahr |
| ba) | | CHF 80 für den ersten Monat |
| bb) | | CHF 60 für jeden Folgemonat |
| c) | für die Besucherparkkarte | CHF 10 pro Tag |
| ca) | | CHF 6 pro Halbtage |

² Für das Umtauschen und Ändern einer Anwohner- oder Pendlerparkkarte sowie für das Erstellen eines Duplikates wird eine Bearbeitungsgebühr von CHF 20 erhoben.

³ Wird eine Anwohner- oder Pendlerparkkarte vor Ablauf der Gültigkeit zurückgegeben, so wird die Gebühr für ganze, nicht beanspruchte Monate, abzüglich einer Bearbeitungsgebühr von CHF 20, zurückerstattet.

VI. Rechtsmittel

§ 14.

¹ Gegen Entscheide der Kantonspolizei kann an das Justiz- und Sicherheitsdepartement rekurriert werden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen von § 41 ff. des Gesetzes betreffend die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung des Kantons Basel-Stadt vom 22. April 1976.

C. Parkieren gegen Gebühr

§ 15. *Leichte Motorwagen*

¹ Für das Parkieren gegen Gebühr während der ersten 30 Minuten werden Kontrollgebühren erhoben. Im Zentrum von Gross- und Kleinbasel (Gebiet A) betragen diese CHF 1, für die übrigen Gebiete CHF 0.50.

² Für das längerdauernde Parkieren werden Parkgebühren in drei Tarifstufen erhoben:

- | | | |
|----|----------------------------------|-----------|
| a) | Gebiet A: hoher Parkierdruck | CHF 3 / h |
| b) | Gebiet B: mittlerer Parkierdruck | CHF 2 / h |
| c) | Gebiet C: niedriger Parkierdruck | CHF 1 / h |

⁴⁾ Softwarebedingte, redaktionelle Einfügung von Gliederungsbuchstaben oder -ziffern.

³ Die Gebiete ergeben sich aus dem Plan des Bau- und Verkehrsdepartements, Amt für Mobilität, Nr. 2012–01a vom 19. April 2012. ⁵⁾

§ 16. *Motorräder*

¹ Für das Parkieren gegen Gebühr während der ersten 30 Minuten werden Kontrollgebühren von CHF 0.50 erhoben, für jede weitere Stunde ist eine Gebühr von CHF 0.50 zu bezahlen.

² Gebührenpflichtige Parkplätze werden in Gebieten mit hohem Parkierdruck durch Motorräder erstellt. Die Gebiete ergeben sich aus dem Plan des Bau- und Verkehrsdepartements, Amt für Mobilität, BVD, Nr. 2012–01a vom 19. April 2012. ⁶⁾

D. Strafbestimmung

§ 17. *Strafbestimmung*

¹ Widerhandlungen gegen Vorschriften dieser Verordnung oder gegen Verfügungen, die in Anwendung dieser Verordnung erlassen werden, werden gemäss § 23 des kantonalen Übertretungsstrafgesetzes vom 15. Juni 1978 bestraft, soweit nicht eidgenössische Strafbestimmungen Anwendung finden.

E. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 18. *Übergangsbestimmung*

¹ Parkkarten mit Beginn der Geltungsdauer vor dem 1. Mai 2013 behalten ihre Gültigkeit bis zu ihrem regulären Ablauf.

² Bis zur tatsächlichen Umsetzung der neuen Verkehrsanordnungen (z.B. Signalisationen, Markierungen, Parkuhren) werden die Gebühren für das gebührenpflichtige Parkieren auch nach Inkrafttreten dieser Verordnung gemäss den bisherigen Vorschriften erhoben.

Schlussbestimmung

Diese Verordnung ist zu publizieren. Sie wird am 1. August 2012 wirksam. Auf den gleichen Zeitpunkt werden die Verordnung über das unbeschränkte Parkieren in Blauen Zonen (Parkkartenverordnung) vom 8. April 1986 sowie § 24 Ziff. 1 bis 4 der Verordnung über den Strassenverkehr (Strassenverkehrsverordnung, StVO) vom 17. Mai 2011 ⁷⁾ aufgehoben.

⁵⁾ § 15 Abs. 3: Der Gebietsplan wird auf der Internetseite des Amts für Mobilität, BVD, publiziert.

⁶⁾ § 16 Abs. 2: Der Gebietsplan wird auf der Internetseite des Amts für Mobilität, BVD, publiziert.

⁷⁾ SG 952.200.